

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: Februar 2018)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, auch wenn sie vom Vertragspartner zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von SPANTEC nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Einkaufsbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferant zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

§ 2 Angebot – Auftragserteilung

- (1) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Lieferanten ist kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage genannten Termin einzureichen. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Spezifikation und Wortlaut der Anfrage von SPANTEC zu halten. Im Falle von Abweichungen ist der Lieferant verpflichtet ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch SPANTEC.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich SPANTEC Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung des Vertrages sind sie uns unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für eine Dauer von 10 Jahren nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (4) Eine Übertragung des Auftrages an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet.
- (5) Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion unserer Produkte haben, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung umfassen sie Lieferung und Verpackung. Zurückgesandte ohne Verarbeitung wieder verwertbare Verpackung hat der Lieferant SPANTEC mit zwei Drittel des für die Verpackung in Rechnung gestellten Betrages gutzuschreiben.
- (2) Preisänderungen nach Vertragsabschluss können nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn die Ursache für die Preiserhöhung für die Lieferanten unvorhersehbar und/oder gravierend ist.
- (3) Angegebene Preise verstehen sich zzgl. MwSt., wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme), sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.
- (5) Die Rechnung muss Nummer und Datum der Bestellung, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten. Die Rechnung darf sich jeweils nur auf einen Lieferschein beziehen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (6) Wurde ein Preis nicht explizit vereinbart, ist eine etwa getroffene Rahmenvereinbarung maßgeblich. Bei Nichtvorliegen einer Rahmenvereinbarung gilt der Preis der letzten Lieferung entsprechender Ware.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (8) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (9) Forderungen des Lieferanten an Dritte dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten oder verpfändet werden; die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt.
- (10) Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen kein Anerkenntnis einer vertragsgerechten Erfüllung dar.

§ 4 Lieferung / Leistung

- (1) Die Lieferung erfolgt zu dem in der Bestellung genannten Termin.
- (2) Falls nicht anders vereinbart, gilt für die Lieferung Incoterms 2010, CIP.
- (3) Ein Versand per Nachnahme wird grundsätzlich abgelehnt und die Übernahme der Sendung zu Lasten des Lieferanten verweigert.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und sonstigem Schriftverkehr die Bestellnummer von SPANTEC,

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: Februar 2018)

Bestelltag sowie den genauen Inhalt der Lieferung/Sendung anzugeben. Unterlässt er dies, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Die Anlieferung durch den Lieferanten oder durch von ihm beauftragte Dritte haben nur innerhalb der Öffnungszeiten von SPANTEC zu erfolgen.

§ 5 Lieferverzug

- (1) Sämtliche vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Hält der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Bei Angabe eines kalendermäßig fixierten Liefertermins mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieses Monats. Bei Verzug des Lieferanten fällt für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettopreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist..
- (2) Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit, wenn die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt bzw. durch Arbeitskampf verursachten Verzögerung beim Lieferanten oder bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar und die Verzögerung der Lieferung unzumutbar ist.
- (3) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder alternativ die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Für Lagerung erheben wir pauschal einen Betrag in Höhe von werktäglich 0,2 % des Nettopreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der zu früh gelieferten Ware. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

§ 6 Eingangsprüfung /Qualitätssicherung / dokumentationspflichtige Teile

- (1) Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach unseren Qualitätssicherungsbedingungen – sofern einschlägig – die dem Lieferanten vor Vertragsschluss ausgehändigt werden. Unser Kontrollpersonal und die in- und ausländischen Behörden sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und während der Arbeitszeit im Werk des Lieferanten die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen und Einblick in Qualitätsaufzeichnungen zu nehmen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Stand der Technik einzuhalten. Er ist außerdem verpflichtet, eine angemessene eigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, um sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten Produkte die vereinbarten und vorgeschriebenen Qualitätsmerkmale aufweisen.

§ 7 Mängelhaftung/Mängelrüge

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere, sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen beim Lieferanten eingeht.
- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher unterrichten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: Februar 2018)

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Produkthaftung / Freistellung / Versicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außerverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und auf Anfrage nachzuweisen; im Einzelfall kann ein abweichender Betrag vereinbart werden. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt / Werkzeuge

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Der Lieferant hat die Verpflichtung, das bereitgestellte Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, so dass keine Vermischung/Verbindung eintritt. Der Lieferant verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden. Für den Fall, dass durch Verarbeitung ein Eigentumsverlust von SPANTEC eintritt, überträgt der Lieferant schon jetzt auf SPANTEC seine hieraus entstehenden Eigentumsrechte.
- (2) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (3) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller

unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten insoweit zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

- (4) Anteilig von uns bezahlte Fertigungsmittel können wir bei Ende der Belieferung zum Zeitwert des Lieferantenanteils übernehmen. Liefergegenstände, die von uns entwickelt wurden und/oder unser Warenzeichen und/oder unsere Teilenummer tragen, darf der Lieferant ausschließlich an uns verkaufen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, solche Teile nicht in Katalogen oder sonstigen Werbe- oder Verkaufsunterlagen anzubieten.

§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Der Lieferant darf ohne unsere Zustimmung die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Unterlieferanten sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten.

§ 11 Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 5 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen und die Verfügbarkeit solcher Ersatzteile in hinreichender Weise sicherzustellen.

§ 12 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Abtretungsverbot / Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Ohne schriftliche gesonderte Genehmigung von SPANTEC darf der Lieferant weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und SPANTEC ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: Februar 2018)

- (2) Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz Schrobenhausen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.